

### 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von  EUR	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festge- setzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	25.277.100	927.800	1.097.800	25.107.100
ordentliche Aufwendungen	27.569.600	354.000	729.700	27.191.900
außerordentliche Erträge	0	39.500	0	39.500
außerordentliche Aufwendungen	0	11.000	0	11.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	26.094.600	1.167.300	1.097.800	26.164.100
die Auszahlungen	29.771.800	1.144.200	739.700	30.174.300
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.312.100	927.800	1.097.800	24.142.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.021.400	354.000	729.700	24.643.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.782.500	239.500	0	2.022.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.620.400	790.200	10.000	5.400.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	130.000	0	0	130.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

#### § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 2.402.000 EUR um -483.000 EUR vermindert und damit auf 1.919.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
1. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird von bisher 25.000 EUR auf 25.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
  - a) nicht verändert.
  - b) bei Einzelauszahlungen von bisher 300.000 EUR auf 300.000 EUR

festgesetzt.

Zeuthen, den 25.08.2020

.....  
(Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)